

Bürgschaftsvertrag

gestützt auf die Verordnung vom 25. März 2020 über die finanziellen Abfederungsmassnahmen aufgrund des Coronavirus («**COVID-19-SOLIDARBÜRGCHAFTSVERORDNUNG**»)

zwischen

[Bezeichnung Bürgschaftsgenossenschaft], _____
[Adresse, PLZ, Ort] _____

(nachfolgend «**SOLIDARBÜRGIN**»)

und

[Bank], _____
[Adresse, PLZ Ort] _____

(nachfolgend «**KREDITGEBERIN**»)

(einzeln die «**PARTEI**», zusammen die «**PARTEIEN**»)

betreffend die Gewährung einer **Solidarbürgschaft** für die Verbürgung eines COVID-19-Kredits PLUS der KREDITGEBERIN zu Gunsten **[Kreditnehmerin]** _____
(nachfolgend die «**KREDITNEHMERIN**»)

1. Einleitung

- 1.1 Die KREDITNEHMERIN ist aufgrund der COVID-19-Pandemie namentlich hinsichtlich ihres Umsatzes wirtschaftlich erheblich beeinträchtigt und auf einen Bankkredit zur Sicherung ihrer Liquiditätsbedürfnisse angewiesen. Zu diesem Zweck hat die KREDITNEHMERIN bei der KREDITGEBERIN die Gewährung eines Kredits in der Höhe von insgesamt **CHF [Betrag]** _____ beantragt.
- 1.2 Gemäss unterzeichnetem Kreditvertrag zwischen der KREDITGEBERIN und der KREDITNEHMERIN vom **[Datum]** _____ (nachfolgend der «**KREDITVERTRAG**») ist die KREDITGEBERIN bereit, der KREDITNEHMERIN für den vorgenannten Zweck einen Kredit mit einer Laufzeit von **[Dauer]** _____ im Umfang von **CHF [Betrag]** _____ zu gewähren (nachfolgend der «**KREDIT**»). Kopien des Kreditantrages und des KREDITVERTRAGES liegen diesem Bürgschaftsvertrag als Anhang 1 und 2 bei.

2. Bürgschaftsverpflichtung

- 2.1 Die SOLIDARBÜRGIN erklärt hiermit unwiderruflich, gegenüber der KREDITGEBERIN bis zum Maximalbetrag («**MAXIMALBETRAG**») von

CHF [0.85 * (1.10 * Kreditbetrag)]

[Maximalbetrag] _____

als Solidarbürgin im Sinne von Art. 496 OR für die Erfüllung von 85% der der KREDITGEBERIN gegenüber der KREDITNEHMERIN gegenwärtig und zukünftig unter oder im Zusammenhang mit dem KREDITVERTRAG zustehenden Forderungen, gleichgültig, auf welchen Rechtsgründen diese Forderungen beruhen, und gleich welcher Rechtsnatur sie sind (seien es Ansprüche aus Vertrag, unerlaubter Handlung oder ungerechtfertigter Bereicherung oder Ansprüche anderer Natur, insbesondere auch bei einem aufgrund von Irrtum oder Vertragsunfähigkeit der Hauptschuldnerin unverbindlichen Vertrag) («**BESICHERTE FORDERUNGEN**») einzustehen.

Die KREDITGEBERIN kann aber in jedem Fall von der SOLIDARBÜRGIN höchstens Zahlung des gesamten verbürgten Kreditbetrags abzüglich der bereits geleisteten Amortisationen zuzüglich nicht geleisteter Zinsen im Umfang eines Jahreszinses und des laufenden Zinses seit Inanspruchnahme der Solidarbürgschaft (vgl. Ziff. 3.1 nachstehend) verlangen.

- 2.2 Bis zum MAXIMALBETRAG haftet die SOLIDARBÜRGIN auch für den aus dem Dahinfallen des Grundverhältnisses (KREDITVERTRAG sowie die Grundlagen der sonstigen BESICHERTEN FORDERUNGEN) entstandenen Schaden (Art. 499 Abs. 2 Ziff. 1 OR). In Abweichung zu Art. 499 Abs. 2 Ziff. 3 OR sind die effektiv aufgelaufenen Zinsen bis zu maximal einem Jahreszins und des laufenden Zinses seit Inanspruchnahme der Solidarbürgschaft (vgl. Ziff. 3.1 nachstehend) Teil des MAXIMALBETRAGS und gibt es darüber hinaus keine Haftung der SOLIDARBÜRGIN für aufgelaufene bzw. auflaufende Zinsen.
- 2.3 Die durch diesen Bürgschaftsvertrag begründete Solidarbürgschaft gilt auch für alle Änderungen und Ergänzungen des Grundverhältnisses (KREDITVERTRAG sowie die Grundlagen der sonstigen BESICHERTEN FORDERUNGEN), wie insbesondere Verlängerungen der Laufzeit des KREDITVERTRAGS bzw. der sonstigen BESICHERTEN FORDERUNGEN, sofern die SOLIDARBÜRGIN diesen Änderungen zugestimmt hat.
- 2.4 Die durch diesen Bürgschaftsvertrag begründete Solidarbürgschaft gilt unabhängig davon, ob für die BESICHERTEN FORDERUNGEN noch andere Sicherheiten oder Vorzugsrechte bestehen oder nicht.
- 2.5 Der in diesem Bürgschaftsvertrag definierte MAXIMALBETRAG der Solidarbürgschaft (Ziff. 2.1) reduziert sich während ihrer Laufzeit nicht.

3. Inanspruchnahme und Leistung unter der Bürgschaft

- 3.1 Die KREDITGEBERIN kann die SOLIDARBÜRGIN mittels Inanspruchnahmeerklärung in Anspruch nehmen, wenn die KREDITNEHMERIN fällige Verbindlichkeiten aus dem KREDITVERTRAG bzw. den sonstigen BESICHERTEN FORDERUNGEN trotz Mahnung und einer Nachfrist von einem Monat nicht erfüllt und/oder die KREDITNEHMERIN offenkundig zah-

lungsunfähig ist oder sich in einem Konkurs-, Nachlass-, Pfändungs- oder Konkursaufschubsverfahren befindet. Ist eine dieser Voraussetzungen erfüllt, hat die SOLIDARBÜRGIN nach Aufforderung durch die KREDITGEBERIN innerhalb von längstens drei (3) Monaten Zahlung bis zum MAXIMALBETRAG zu leisten. Die Zinsen laufen in dieser Zeit weiter und fallen nicht unter die Beschränkung gemäss Artikel 3 Absatz 1 der COVID-19-SOLIDARBÜRGSCHAFTSVERORDNUNG, sondern sind zusätzlich zu einem Jahreszins von der Solidarbürgschaft erfasst.

- 3.2 Die KREDITGEBERIN ist nicht verpflichtet, zuvor gerichtliche Schritte oder eine Betreuung gegen die KREDITNEHMERIN einzuleiten oder Grundpfänder zu verwerten (Art. 496 Abs. 1 OR). Die Parteien vereinbaren überdies gemäss Art. 496 Abs. 2 OR, dass die KREDITGEBERIN ebenfalls nicht verpflichtet ist, zuvor etwaige Faustpfand- und Forderungspfandrechte und andere Sicherheiten zu verwerten.

4. Rechte und Pflichten der Kreditgeberin

- 4.1 Mit Unterzeichnung dieses Bürgschaftsvertrags bestätigt die KREDITGEBERIN zugunsten der SOLIDARBÜRGIN und der Schweizerischen Eidgenossenschaft was folgt:

- a) Der KREDITVERTRAG wurde mit einem Einzelunternehmen, einer Personengesellschaft oder einer juristischen Person mit Sitz in der Schweiz abgeschlossen, welche (i) im KREDITVERTRAG die Erklärungen nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a–d der COVID-19 SOLIDARBÜRGSCHAFTSVERORDNUNG abgegeben hat und (ii) über eine UID-Nummer verfügt.
- b) Die KREDITNEHMERIN hat gegenüber der KREDITGEBERIN im Rahmen einer Selbstdeklaration bestätigt, dass (i) ihr Umsatzerlös (Einzelabschluss, keine Konzernbetrachtung) den Betrag von CHF 500 Millionen nicht übersteigt und (ii) der KREDIT höchstens 10 Prozent des Umsatzerlöses (Einzelabschluss, keine Konzernbetrachtung) des KREDITNEHMERS gemäss definitivem Jahresabschluss Jahr 2019, bzw. wenn der definitive Jahresabschluss 2019 noch nicht vorliegt gemäss der provisorischen Fassung des Jahresabschlusses 2019 oder der definitiven Fassung des Jahresabschlusses des Jahres 2018 beträgt. Im Übrigen hat die KREDITNEHMERIN die weiteren Selbstdeklarationen gemäss Anhang 1 (Kredit Antrag für COVID-19-KREDIT PLUS) abgegeben.
- c) Die KREDITGEBERIN hat in Bezug auf die KREDITNEHMERIN in Anwendung einer branchenüblichen Kreditprüfung unter Berücksichtigung der Solidarbürgschaft nach der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung einen positiven Kreditentscheid getroffen.
- d) Der KREDITVERTRAG sieht vor, dass der KREDIT von der KREDITNEHMERIN nicht dazu verwendet werden darf
 - (i) Dividenden auszuschütten oder Kapitaleinlagen zurückzuerstatten; oder
 - (ii) Aktivdarlehen zu gewähren; oder
 - (iii) Privat- und Aktionärsdarlehen (wobei Bankkredite nicht als Privatdarlehen gelten) zu refinanzieren (wobei die Refinanzierung von seit dem 23. März

2020 aufgelaufenen Kontoüberzügen bei der KREDITGEBERIN zulässig ist);
oder

- (iv) Gruppendarlehen zurückzuführen; oder
 - (v) mittels Solidarbürgschaft nach dieser Verordnung besicherte Kreditmittel an eine mit dem Gesuchsteller direkt oder indirekt verbundene Gruppengesellschaft, die ihren Sitz nicht in der Schweiz hat, zu übertragen.
- e) Der KREDIT wird gemäss Artikel 13 Abs. 3 und 4 der COVID-19-SOLIDARBÜRG-SCHAFTSVERORDNUNG verzinst und der KREDITVERTRAG sieht eine Amortisationsregelung in Übereinstimmung mit Artikel 13 Abs. 1 und 2 der COVID-19-SOLIDARBÜRG-SCHAFTSVERORDNUNG vor.

4.2 Ist die KREDITNEHMERIN mit der Bezahlung von Kapital oder von Zinsen unter dem KREDITVERTRAG für ein halbes Jahr oder einer Jahresamortisation sechs Monate im Rückstand, so hat die KREDITGEBERIN der SOLIDARBÜRGIN Mitteilung an die bekannt gegebene Adresse zu machen. Auf Verlangen hat die KREDITGEBERIN der SOLIDARBÜRGIN jederzeit über den Stand der Hauptschuld Auskunft zu geben.

4.3 Im Konkurs und beim Nachlassverfahren der KREDITNEHMERIN hat die KREDITGEBERIN ihre Forderung anzumelden und alles Weitere vorzukehren, was ihr zur Wahrung der Rechte zugemutet werden kann. Die KREDITGEBERIN muss die SOLIDARBÜRGIN vom Konkurs und von der Nachlassstundung der KREDITNEHMERIN benachrichtigen, sobald sie von ihnen Kenntnis erhält.

4.4 Kommt die KREDITGEBERIN ihren Obliegenheiten gemäss dieser Ziffer 4 nicht nach oder stellen sich deren Bestätigungen gemäss Ziffer 4.1 als unzutreffend heraus, so haftet sie gegenüber der SOLIDARBÜRGIN für den daraus entstandenen Schaden.

5. Entbindung von Geheimhaltungspflichten

Mit Abschluss dieses Bürgschaftsvertrages bestätigt die KREDITGEBERIN gegenüber der SOLIDARBÜRGIN, dass:

- a) die KREDITNEHMERIN die KREDITGEBERIN vom Bankkundengeheimnis gegenüber der SOLIDARBÜRGIN und den zuständigen Amtsstellen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, der Schweizerischen Nationalbank sowie gegenüber deren Beratern entbunden hat;
- b) die KREDITNEHMERIN, die SOLIDARBÜRGIN und die zuständigen Amtsstellen des Bundes mindestens bis zum Erlöschen des vorliegenden Bürgschaftsvertrags von der Wahrung des Amtsgeheimnisses gegenüber der KREDITGEBERIN entbunden hat; und
- c) die SOLIDARBÜRGIN und die KREDITGEBERIN die im Rahmen dieses Bürgschaftsvertrags notwendigen Daten und Unterlagen gegenseitig austauschen dürfen.

6. Dauer und Erlöschen der Bürgschaft

Die Solidarbürgschaft gemäss diesem Bürgschaftsvertrag gilt bis zur vollständigen Rückzahlung sämtlicher der KREDITGEBERIN gegenüber der KREDITNEHMERIN unter oder

im Zusammenhang mit dem KREDITVERTRAG bzw. den sonstigen BESICHERTEN FORDERUNGEN zustehenden Forderungen.

7. Regressrecht der Solidarbürgin; Schuldanerkennung

- 7.1 In demselben Masse, als die SOLIDARBÜRGIN die KREDITGEBERIN unter diesem Bürgschaftsvertrag schadlos gehalten hat, gehen die Rechte der KREDITGEBERIN unter dem KREDITVERTRAG auf die SOLIDARBÜRGIN über. Die KREDITGEBERIN ist verpflichtet, der SOLIDARBÜRGIN sämtliche Unterlagen auszuhändigen und Informationen zu übermitteln, die notwendig sind, damit die SOLIDARBÜRGIN ihr Regressrecht gegenüber der KREDITNEHMERIN ausüben kann.
- 7.2 Eine Schuldanerkennung der KREDITNEHMERIN gilt auch für die SOLIDARBÜRGIN als Schuldanerkennung im Sinne des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes.

8. Abtretung und Übertragung

Die KREDITGEBERIN darf ihre Forderungen unter dem KREDITVERTRAG zusammen mit der in diesem Bürgschaftsvertrag gewährten Solidarbürgschaft als Sicherheiten an die Schweizerische Nationalbank abtreten bzw. übertragen.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Alle Mitteilungen der PARTEIEN gelten als rechtsgültig erfolgt, wenn sie an die auf der ersten Seite dieses Bürgschaftsvertrags genannte Adresse gesandt worden sind.
- 9.2 Sollte eine Bestimmung dieses Bürgschaftsvertrags ungültig sein oder nachträglich ungültig werden, wird der übrige Teil dieses Bürgschaftsvertrags hiervon nicht berührt.
- 9.3 Als Erfüllungsort gilt der in der Adresse der KREDITGEBERIN genannte Ort (innerhalb der Schweiz).
- 9.4 Dieser Bürgschaftsvertrag und alle sich aus diesem ergebenden oder mit dieser im Zusammenhang stehenden ausservertraglichen Schuldverhältnisse unterstehen schweizerischem Recht. Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Bürgschaftsvertrag (einschliesslich solcher über dessen Zustandekommen, dessen Gültigkeit oder dessen Durchsetzbarkeit) sind ausschliesslich die zuständigen Gerichte in Bern, Schweiz, zuständig.

[Ort], [Datum] _____

[Ort], [Datum] _____

[Bürgschaftsorganisation]

[Kreditgeberin]

Anhang 1
Kopie Kreditantrag für COVID-19-KREDIT PLUS

Anhang 2
Kopie Kreditvertrag